

Schulordnung des Scharnhorstgymnasiums Hildesheim

Das Zusammenleben in der Schule erfordert von jedem Achtung vor dem anderen, Rücksichtnahme und Einordnung in die Gemeinschaft. Dazu bedarf es gewisser Regeln, die von allen am Schulleben Beteiligten einzuhalten sind.

Die Gesamtkonferenz des Scharnhorstgymnasiums hat deshalb folgende Schulordnung verabschiedet:

1. Jeder verhält sich in der Schulgemeinschaft rücksichtsvoll und vermeidet es, andere zu belästigen, zu gefährden oder zu verletzen. Daher ist es wichtig, dass insbesondere Lärmen und Rennen, Ballspielen und Toben im Gebäude unterbleiben.

Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen.

2. Jeder ist mitverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit im Klassenraum, im Schulgebäude und auf dem übrigen Schulgelände. Aus diesem Grund ist es untersagt, die Glasscheiben im Gebäude mit Zetteln oder Plakaten zu bekleben, es sei denn, der Hausmeister hängt von der Schulleitung unterzeichnete Plakate oder andere Informationen aus.

Jede Lerngruppe ist für ihren Unterrichtsraum zuständig. Nach Unterrichtsschluss werden in den einzelnen Räumen die Fenster geschlossen, die Stühle hochgestellt und das Licht ausgeschaltet.

3. Die Einrichtungen der Schule und das Eigentum anderer sind schonend zu behandeln. Beschädigungen werden dem Klassenlehrer bzw. dem Fachlehrer oder dem Hausmeister gemeldet. Geld und Wertsachen sollten nicht in den im Haus abgelegten Taschen oder Kleidungsstücken zurückgelassen werden. Dies gilt insbesondere für die Umkleieräume der Turnhalle.
4. Schülerinnen und Schüler können die Schule ab 7.00 Uhr betreten und sich im Bereich der Pausenhalle aufhalten. Die Flure und Unterrichtsräume werden erst ab 7.40 Uhr nach dem Klingelzeichen aufgesucht. Mitglieder der Schülersvertretung (Ausweispflicht mit gesondertem Lichtbildausweis) dürfen abweichend hiervon ab 07:30 Uhr den SV-Raum aufsuchen.
5. In den Fachräumen halten sich Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht eines Lehrers auf.
6. Zu Beginn der großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 auf dem kürzesten Weg in die Pausenhalle oder auf den Hof. Dem Jahrgang 10 ist auch der Aufenthalt im „Oberstufenglaskasten“ erlaubt. In der Mittagspause dürfen außerdem der Erdgeschossflur im O-Trakt im Bereich bis zum eingehausten Treppenhaus sowie der Raum O 0.01 betreten werden. Der Sportplatz darf während der Pausenzeiten nicht ohne Lehrkraft betreten werden.

Schülerinnen und Schülern der Kursstufe ist es freigestellt, sich in ihren Unterrichtsräumen oder auf den Fluren aufzuhalten.

Bei Wechsel des Unterrichtsraumes während der großen Pausen nehmen die Schüler ihre Taschen mit. Falls der neue Raum auf demselben Stockwerk oder einer Etage darunter liegt, dürfen die Schüler ihre Taschen vor diesem Raum abstellen. Der Wechsel in eine höher gelegene Etage ist nicht gestattet.

7. Bei Unterrichtsbeginn nach der ersten Stunde oder in Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 vor ihrem nachfolgenden Unterricht in der Pausenhalle oder im Schüleraufenthaltsraum („Glaskasten“) auf.
8. Im gesamten Schulgebäude sind Mobiltelefone und andere Speichermedien grundsätzlich auszuschalten. Eine Stummschaltung ist ebenfalls nicht zulässig. Über zeitlich begrenzte Ausnahmen entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.

Wird gegen diese Vorgabe verstoßen, ist das Mobiltelefon/Speichermedium abzugeben. Nach Unterrichtsschluss kann es im Sekretariat wieder abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden die Eltern gebeten, das Gerät abzuholen. Es können auch Erziehungsmittel (§ 61 Abs. 1 NSchG) angewendet werden.

In Bezug auf die Nutzung der Foto- und Videofunktionen der Geräte wird ausdrücklich auf gesetzliche Regelungen („Recht am eigenen Bild“) hingewiesen.

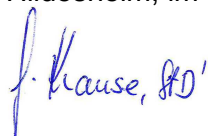
9. Alkoholkonsum und Rauchen (insbesondere auch das Rauchen sogenannter elektronischer Zigaretten) sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.
10. Das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden oder Pausen ist grundsätzlich nur den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 gestattet.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nur verlassen, wenn sie in den dafür vorgesehenen Stunden das Mehrgenerationenhaus aufsuchen, um dort an der angebotenen Mittagsversorgung teilzunehmen oder wenn sie zwischen 13:00 Uhr und 14:30 Uhr eine Freistunde haben und den beaufsichtigten Freizeitraum im Mehrgenerationenhaus nutzen oder wenn der Klassen- oder Fachlehrer im Einzelfall einem Verlassen des Schulgeländes zugestimmt hat.

Für Schülerinnen und Schüler, die aus privaten Gründen – außer zur Mittagsversorgung im Mehrgenerationenhaus – das Schulgelände verlassen, entfällt der Versicherungsschutz.

11. Fahrräder sollen nur im Fahrradkeller oder in den Ständern vor dem Gebäude abgestellt werden.
Kraftfahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung auf dem großen Schulhof abgestellt werden.
Krafträder (Mofas und Motorräder) dürfen darüber hinaus nur auf besonders hierfür vorgesehenen Flächen (Beschilderung erforderlich) abgestellt werden. Das Befahren des Schulgeländes mit angelegtem Motor ist für Krafträder grundsätzlich untersagt.
12. Skate- und Waveboards sowie Heelys dürfen – außerhalb genehmigter Arbeitsgemeinschaften – weder im Schulgebäude noch auf dem Schulgelände benutzt werden.

Hildesheim, im Februar 2017



(G. Krause – StD'), komm. Schulleiterin